



10 Jahre neues Liechtensteinisches Stiftungsrecht – eine Zwischenbilanz für die Gestaltungspraxis

Universitätsprofessor für Italienisches Privatrecht und Rechtsvergleichung
sowie Leiter des Instituts für Italienisches Recht an der Universität Innsbruck,
Professor an der Universität Liechtenstein

www.uibk.ac.at/italienisches-recht

www.uni.li/gesellschaftsrecht

5. Zürcher Stiftungsrechtstag, Universität Zürich, 30. Januar 2020

Ausgangspunkt

- Vor zehn Jahren wurde das liechtensteinische Stiftungsrecht grundlegend reformiert.
- Mit der sog. Totalrevision des Stiftungsrechts hat der liechtensteinische Gesetzgeber ein Stück Rechtsgeschichte geschrieben.
- Die aus der Totalrevision hervorgehenden neuen Vorschriften im Personen- und Gesellschaftsrecht (Art. 552 § 1 ff. PGR) sind am 1. April 2009 in Kraft getreten.
- Download: <https://www.gesetze.li/chrono/pdf/2008220000>
- Besonders heikel gestalteten sich die Fragen rund um die Rückwirkung und damit verbunden die Übergangsbestimmungen.
- Die meisten Zweifel hinsichtlich der Anwendung der neuen Bestimmungen auf sog. altrechtliche Stiftungen wurden von der Rechtsprechung ausgeräumt.

Schweizer Perspektive

- Im Schweizer Private Client Sektor (Banken, Treuhänder, Rechtsanwälte usw.) besteht seit jeher ein sehr grosses Interesse an der liechtensteinischen Stiftung und am liechtensteinischen Trust.
- Der Einsatz liechtensteinischer Stiftungen als Baustein für die Strukturierung des Vermögens von Kunden wurde in der Vergangenheit (und wird nach wie vor) von Schweizer Privatbanken vielfach empfohlen.
- In der aktuellen Diskussion rund um die Einführung eines Schweizer Trust bzw. der Öffnung der Schweizer Stiftung für privatnützige Zwecke wurde immer wieder die Ansicht vertreten, dass es derartiger Massnahmen nicht bedürfe.
- Hierbei wird meist damit argumentiert, dass man bereits mit der liechtensteinischen Stiftung (und mit dem Trust) eine optimale Vermögensstrukturierung verwirklichen können, die in der Schweiz und weltweit problemlos anerkannt ist.

(Reform-)Geschichte und Rechtsvergleich/1

- Die Stiftung gibt es in Liechtenstein seit dem Inkrafttreten des PGR im Jahre 1926.
- Mit der Schaffung der liechtensteinischen Stiftung hat der liechtensteinische Gesetzgeber im Jahr eine völlig neue Rechtsform aus der Taufe gehoben.
- Bekanntlich ist die liechtensteinische Stiftung die erste Private Foundation der Welt, bei der die Begünstigten ein konkretes Kontrollrecht ausüben (können) und bei der die Foundation Governance zumindest im Privatnützigkeitsbereich von der staatlichen Aufsicht weitgehend losgelöst ist.
- In der Gestaltungspraxis hat sich die Möglichkeit zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit ohne konstitutive Eintragung bewährt und wurde daher im Zuge der Totalrevision beibehalten.

(Reform-)Geschichte und Rechtsvergleich/2

- Bereits vor der Totalrevision wurde das Recht der liechtensteinischen Stiftung in viele Rechtsordnungen „exportiert“, so etwa nach Panama und Österreich.
- Aus rechtsvergleichender Sicht lässt sich anmerken, dass die Private Foundation weltweit floriert und laufend neue gesetzliche Regelungen in vielen Ländern der Welt in Kraft treten, so etwa auch in zahlreichen Common Law Rechtsordnungen.
- Die Gestaltungspraxis in Liechtenstein und der Schweiz hat es begrüsst, dass die besonderen Wesensmerkmale auch nach der Totalrevision aufrecht geblieben sind: 1) das Entstehen ohne konstitutive Eintragung, 2) die Stellung der Begünstigten als Garanten der Foundation Governance, 3) die Möglichkeit der widerruflichen Ausgestaltung, 4) die Zweckoffenheit (gemein- und/oder privatnützig) usw.

(Reform-)Geschichte und Rechtsvergleich/3

- Die Totalrevision lässt sich insbesondere damit charakterisieren, dass der Gesetzgeber die bestehende Rechtsprechung in das Gesetz integriert hat und damit enorm zur Rechtssicherheit beigetragen hat.
- In der aktuellen Form (seit der Totalrevision) stechen die Vorschriften der Stiftung hinsichtlich ihrer Regelungsdichte und Klarheit gegenüber den Vorschriften zu den zahlreichen anderen Rechtsformen des PGR hervor
- Im PGR gibt es über 20 Rechtsformen.

(Reform-)Geschichte und Rechtsvergleich/4

- Zur ursprünglichen Version des Stiftungsrechts (1926) gibt es keine ausführlichen Gesetzesmaterialien, sondern nur den sog. Kurzen Bericht (Autoren: Wilhelm Beck und Emil Beck).
- Download: <http://www.e-archiv.li/textDetail.aspx?etID=48397> (mit Originalmanuskript)
- Aus dem Kurzen Bericht lässt sich ableiten, dass die Stiftungen den Anstalten ähnlich sind und von der Aufsicht sowie der konstitutiven Eintragung befreit sein können.
- Bereits in ihrer Urfassung aus dem Jahre 1926 ist die liechtensteinische Stiftung mit der Schweizer Stiftung wesensverwandt.

Warum war/ist die liechtensteinische Stiftung so erfolgreich?

- Die Stiftung dient vielfach als Instrument der generationenübergreifenden Vermögensgestaltung.
- Mit der Stiftung lässt sich Vermögen vor dem Zugriff von (missbräuchlichen) Gläubigerforderungen schützen.
- Mit der liechtensteinischen Stiftung lassen sich gemeinnützige und privatnützige Zwecke verbinden (gemischte Stiftung).
- Die Kombination aus fiduziarischer Stiftungerrichtung und fehlendem Eintragungserfordernis garantiert ein Höchstmass an Diskretion.
- Die liechtensteinische und Schweizer Gestaltungspraxis begrüsst die Aufrechterhaltung dieser Wesensmerkmale auch nach der Totalrevision.

Starker Rückgang der Quantität, aber Steigerung der Qualität

- Per 31.12.2018 gab es 10'166 nicht eingetragene Stiftungen und 1'824 eingetragene Stiftungen.
- Im Vergleich dazu gab es per 31.12.2011 32'532 nicht eingetragene Stiftungen und 1'810 eingetragene Stiftungen.
- Der Rückgang ist mit den internationalen Rahmenbedingungen zu erklären und nicht etwa mit dem seit der Totalrevision geltenden neuen Stiftungsrecht.
- Download: <https://www.stifa.li/zahlen-fakten/>

Vermögensschutz/1

- Vermögensschutz kann nicht funktionieren, wenn der Stifter nach Stiftungerrichtung weiterhin uneingeschränkt über das Vermögen verfügen kann.
- Vermögensübertragung muss also so ausgestaltet sein, dass tatsächlich ein Vermögensopfer erbracht ist.
- Daher ähnliche Beurteilung der Sachlage im Hinblick auf Ansprüche von Erben/Pflichtteilsberechtigten sowie persönlichen Gläubigern des Stifters.
- Urteile aus dem Ausland können mangels Beitritt zum Lugano Übereinkommen in Liechtenstein nicht vollstreckt werden.

Vermögensschutz/2

- Fehlen der Registerpublizität hilfreich für den Vermögensschutz, da keine Transparenz.
- Von der internationalen Beratungspraxis wird die liechtensteinische Stiftung als optimales Instrument für die Asset Protection geschätzt.
- Seit der Totalrevision sind die Masstäbe strenger geworden, so dass widersprüchliche Gestaltungsvarianten, etwa die uneingeschränkte Steuerung der Stiftung durch den Stifter (auch durch Mandatsvertrag) und gleichzeitig die völlige Anerkennung der Vermögenstrennung, nicht mehr möglich sind.
- Die liechtensteinische und Schweizer Gestaltungspraxis schätzen die mit den strengeren Masstäben einhergehende Rechtssicherheit im Hinblick auf mögliche Gestaltungsvarianten.

Zweifel an internationaler Anerkennung beseitigt?

- Aus internationaler Perspektive gab es mitunter Zweifel in der Rechtsprechung (OLG Stuttgart, österr. OGH usw.) an der Anerkennung einzelner liechtensteinischer Stiftungen, falls das Ziel des Vermögensschutzes mit (uneingeschränkter) Verfügungsmacht des Stifters über das Stiftungsvermögen einhergeht.
- Zweifel an der Anerkennung einzelner liechtensteinischer Stiftungen wegen des Mangels eines konkreten Zwecks wurden durch die 2009 in Kraft getretene Totalrevision des Stiftungsrechts weitgehend ausgeräumt.
- Damit verbunden war auch eine weitgehende Beendigung der Praxis, wonach der Stifter die Stiftung mittels Mandatsvertrag steuern konnte und damit direkten Zugriff auf das Stiftungsvermögen hatte.

Stiftungszweck als Herzstück der Stiftung

- Gemäss Art. 552 § 1 Abs. 1 PGR muss der Stiftungszweck unmittelbar nach aussen gerichtet und bestimmt bezeichnet sein.
- Auch seitens der Rechtsprechung wurde bereits seit 2003 ein erhöhtes Mass an Bestimmtheit des Stiftungszwecks gefordert, siehe Beschluss des OGH vom 17. Juli 2003 (1 CG 2002.262-55) sowie Urteil des StGH vom 18. November 2003 (StGH 2003/65).
- Der Stifter muss demnach die wesentlichen Entscheidungen für die Stiftung (Zweck, Begünstigte, Governance-Mechanismus usw.) bereits am Anfang selbst treffen, d.h. er kann nicht alles anfänglich vage umschreiben, später konkretisieren bzw. an andere Personen übertragen.

Totalrevision statt punktueller Revision/1

- In der politischen Diskussion im Vorfeld der Totalrevision hat man sich für eine Totalrevision, statt einer punktuellen Anpassung einzelner bestehender Vorschriften entschieden.
- Die Hintergründe und Ziele der Totalrevision sind im entsprechenden Bericht und Antrag im Detail dargestellt.
- Downloads: <https://www.stifa.li/wp-content/uploads/pdf-llv-stifa-bua2008013.pdf>
<https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx?year=2008&nr=85&content=46254604>
- Besonders ins Auge sticht der mit der Totalrevision beseitigte frühere Verweis (Art. 552 Abs. 4 PGR a.F.) auf das Treuunternehmensgesetz (TruG) und damit die neue systematische Stellung der Stiftung.

Totalrevision statt punktueller Revision/2

- Die Totalrevision des Stiftungsrechts basiert nicht nur auf intensiver politischer Diskussion unter Einbeziehung aller Interessensgruppen, sondern insbesondere auf fundierter wissenschaftlicher Auseinandersetzung.
- Besonders zu erwähnen sind dabei die herausragenden Leistungen des damaligen Justizministers (und späteren Regierungschefs) Klaus Tschüscher, sowie der Professoren Martin Schauer (Wien) und Dominique Jakob (Zürich).
- Die liechtensteinische und Schweizer Gestaltungspraxis hat die Entscheidung für eine Totalrevision und das Engagement dieser Persönlichkeiten sehr begrüsst.

Verhältnis zu Allgemeinen Bestimmungen des PGR

- Seit der Totalrevision besteht kein Zweifel, dass die Allgemeinen Bestimmungen zu Verbandspersonen (Art. 106 bis 245 PGR) grundsätzlich voll auf Stiftungen anwendbar sind.
- Trotzdem wird aus der liechtensteinischen und Schweizer Gestaltungspraxis nach wie vor Kritik vorgebracht.
- Durch Reform seien nicht alle Probleme beseitigt, da die Allgemeinen Bestimmungen eigentlich vom Bestehen einer Körperschaft ausgehen und insbesondere die Frage offen sei, ob der Stiftungsrat als oberstes Organ zu betrachten ist.
- Zur Ermöglichung der Errichtung von Protected Cell Foundations hat der Gesetzgeber im Jahr 2014 die Bestimmungen zur Protected Cell Company (Art. 243 bis 243h PGR) entsprechend systematisch verankert.

Stärkung der gemeinnützigen Stiftung und Abgrenzung/1

- Dank des neuen Stiftungsgesetzes sowie des unermüdlichen Engagements der VLGST (Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts) hat sich Liechtenstein mittlerweile als Philanthropie Hub in Europa voll etabliert und ergänzt damit den Stiftungsstandort Schweiz.
- Download: <https://www.vlgst.li>
- Seitens der liechtensteinischen und Schweizer Gestaltungspraxis wird es begrüßt, dass seit der Totalrevision verstärkte Rechtssicherheit herrscht hinsichtlich der Differenzierung zwischen der gemeinnützigen und der privatnützigen Stiftung.
- Dies gilt hinsichtlich der Eintragung bzw. Hinterlegung der Gründungsanzeige einerseits und andererseits im Hinblick auf die Foundation Governance.

Stärkung der gemeinnützigen Stiftung und Abgrenzung/2

- Massgeblich war die Schaffung der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) im Zusammenhang der Totalrevision.
- Hinsichtlich der Foundation Governance hat die STIFA Parteistellung vor dem Gericht und kann repressive Massnahmen beantragen.
- Vorteil der gemeinsamen Regelung der privat- und der gemeinnützigen Stiftung ist die Ermöglichung von Stiftungen mit gemischtem Stiftungszweck, die ihre Zweckausrichtung im Laufe ihres Bestehens auch ändern können.

Hypothetische Alternativwege bzw. zukünftige Reform der Reform

- Statt der eben behandelten Stärkung der gemeinnützigen Stiftung innerhalb eines einheitlichen Normgefüges, hätte bei Totalrevision auch vieles dafür gesprochen, die beiden Stiftungstypen zu trennen.
- Die Möglichkeit der Schaffung eigenständiger Regelungen für privatnützige Stiftungen sowie für gemeinnützige Stiftungen wurde in der liechtensteinischen Gestaltungspraxis immer wieder gefordert.
- Aus der liechtensteinischen Reformgeschichte lassen sich Erkenntnisse für die aktuelle Diskussion rund um die Öffnung der Schweizer Stiftung für privatnützige Zwecke gewinnen.

Governance bei privatnütziger Stiftungen/1

- In der Praxis hat sich das Zusammenspiel von interner und externer Governance (trotz einer sehr komplizierten Regelung) bewährt.
- Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei Personen.
- Anders als in vergleichbaren Rechtsordnungen (z.B. österreichische Privatstiftung) dürfen auch Begünstigte in den Organen vertreten sein.

Governance bei privatnütziger Stiftungen/2

- Die Begünstigten bzw. der Stifter selbst oder dessen Vertrauensperson üben die Kontrolle aus.
- Dem Gericht kommt bei der externen Kontrolle sowohl im präventiven, als auch im repressiven Bereiche eine Schlüsselstellung zu.
- Die liechtensteinische und Schweizer Gestaltungspraxis hat die seit der Totalrevision geltende Foundation Governance sehr gelobt.
- Die ausgewogene Rechtsprechung zu den repressiven Massnahmen (und damit Auslegung der neuen Bestimmungen) wurde von der Gestaltungspraxis positiv ausgenommen.
- Vergleichend ist auf den liechtensteinischen Trust zu verweisen, bei dem die Gestaltungspraxis hinsichtlich der Rechtsprechung zur schwachen Begünstigtenstellung frustriert ist.

Stifterrechte/1

- Der Stifter (soweit es sich um eine natürliche Person handelt) kann sich ein Änderungs- oder Widerrufsrecht vorbehalten.
- Nur der wirtschaftliche Stifter (nicht der rechtliche) kann derartige Rechte ausüben.
- Zu beachten ist eine klare Funktionstrennung (in Anlehnung an gängige Modelle der Corporate Governance im Kapitalgesellschaftsrecht): Der mit Stifterrechten ausgestattete Stifter hat keine Zuständigkeit im Rahmen der Geschäftsführung und Vertretung.

Stifterrechte/2

- Das Erstarrungsprinzip ist nur insoweit durchbrochen, als der Stifter ein Änderungsrecht haben kann oder dem Stiftungsrat in Ausnahmefällen ein Änderungsrecht zusteht.
- Damit wird die vollständige Erstarrung der Stiftung bis zum Tod des Stifters erst einmal gehemmt.
- Fraglich ist, ob eine Pfändungs- und Insolvenzfreiheit von Stifterrechten besteht.
- Eine derartige Regelung war ursprünglich im Gesetzesvorschlag enthalten, wurde dann aber gestrichen.
- Dennoch ist davon auszugehen, dass der höchstpersönliche Charakter der Stifterrechte einer Pfändung entgegensteht.

Ausblick/1

- Seit der Totalrevision ist die liechtensteinische Stiftung bestens gerüstet für die Herausforderungen der Zukunft, d.h. insbesondere für innovative Anwendungsbereiche.
- Besonders zu erwähnen ist die Private Trust Foundation (PTF), bei der eigens eine Stiftung errichtet wird, um als Trustee eines Family Trust zu fungieren.
- Die meisten Rechtsunsicherheiten, die sich im Zusammenhang mit Krypto Foundations in der Schweiz (insbesondere Kanton Zug) ergeben haben, könnten mit der seit 2009 in Liechtenstein bestehenden Rechtslage wohl einfach beseitigt werden.

Ausblick/2

- Seit Inkrafttreten der Neuregelung der Protected Cell Company im Jahr 2014 stellt die Protected Cell Foundation ein sehr attraktives Gestaltungsinstrument dar.
- Eine liechtensteinische Stiftung lässt sich dann haftungsmässig in Zellen teilen (also segmentieren), wenn sie 1) gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR verfolgt, 2) mit dem Erwerb, der Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an Tochterunternehmen betraut ist oder 3) für die Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken, Mustern oder Modellen zuständig ist (Art. 243 ff. PGR).

Beurteilung der Reform

- Aus Sicht der liechtensteinischen und Schweizer Gestaltungspraxis war die Totalrevision eine teilweise schwer zu implementierende gesetzgeberische Massnahme.
- Die Rezeption der bis 2009 bestehenden Rechtsprechung in das neue Stiftungsrecht hat allerdings die Anwendung der neuen Normen erleichtert.
- Mit der Reform ist es gelungen, ein völlig neues, innovatives System der Foundation Governance zu implementieren, bei dem die Begünstigten, die Stiftungsaufsichtsbehörde sowie das Gericht, je nach Stiftungstyp und statutarischer Ausgestaltung, jeweils eine tragende Rolle spielen.
- Die jetzt klar definierten rechtlichen Grenzen sind langfristig für die Gestaltungspraxis sehr hilfreich, um persönliche Haftung zu vermeiden und ein optimales Beratungsergebnis bei der Vermögensstrukturierung und dem Vermögensschutz für die Mandanten zu erzielen.



10 Jahre neues Liechtensteinisches Stiftungsrecht – eine Zwischenbilanz für die Gestaltungspraxis

Universitätsprofessor für Italienisches Privatrecht und Rechtsvergleichung
sowie Leiter des Instituts für Italienisches Recht an der Universität Innsbruck,
Professor an der Universität Liechtenstein

www.uibk.ac.at/italienisches-recht

www.uni.li/gesellschaftsrecht

5. Zürcher Stiftungsrechtstag, Universität Zürich, 30. Januar 2020